

Allgemeine Qualitätsstandards für die Selbstwerbung von stehendem Brennholz im Forstamt Wasgau

Allgemeines

- Die Arbeitsverfahren, Arbeitstechniken und die eingesetzten Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen müssen geeignet sein, eine möglichst umweltschonende, sichere, boden- und bestandspflegliche und verjüngungsschonende Holzernte zu ermöglichen.
- Alle Arbeiten sind wertschöpfungsorientiert, im Anhalt an die waldbaulichen Zielsetzung und nach den Vorgaben im Arbeitsauftrag durchzuführen.

Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz

- die Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sind zu beachten und einzuhalten. Als Stand der Technik gelten die GUV-Regel Waldarbeiten, GUV -R 2114 Stand Juni 2009
- die Rettungskette Forst ist durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen (Personennotsignalanlage bei Rückarbeiten bei Alleinarbeit, 3-Mann- Rote bei fehlender Mobilfunkausleuchtung etc.) zu gewährleisten
- die PSA ist zu tragen (Maschinenfahrer müssen beim Verlassen der Maschine Helm und festes Schuhwerk tragen)
- Es dürfen nur Maschinen, Arbeitsmittel und –Geräte eingesetzt werden die den Qualitäts- und Sicherheitsstandards (z.B. EU Maschinenhaltungsrichtlinie) entsprechen. Bei KWF geprüften Geräten ist dies gewährleistet. Die ABE, Prüfungen nach der STVZO, Rops-, Fops- und gfs. Ops- Prüfungen sowie die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen müssen durchgeführt sein Die Arbeitsmittel müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und regelmäßig gewartet werden. Sie sollen ein sicheres und ergonomisches Arbeiten ermöglichen. Dokumente über vorgenommene Kran- und Windenprüfungen sowie die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Betriebsstoffe sind auf der Maschine ggfs. als Kopie mitzuführen.

Umweltschutz/Bodenschutz

- Das Befahren der Waldfläche ist untersagt. Es dürfen nur Fahrwege, Maschinenwege und markierte Rückegassen befahren werden
- Der AN sorgt für die geringst mögliche Beeinträchtigung des Bodens. Ist die technische Befahrbarkeit der Rückegasse gefährdet, sind technische (z.B. Luftdruckabsenkungen, Bändereinsatz) und organisatorische Maßnahmen (Verringerung der Zuladung, Umsetzen) zu treffen oder die Rückarbeiten sind vorübergehend einzustellen
- Um die forsttechnische Befahrbarkeit von Maschinewegen und Rückegassen zu erhalten, hat der AN bei entstehenden Spurtiefen ab 20 cm die Arbeiten zu unterbrechen und den AG zu informieren. Die Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Arbeiten oder das vorübergehende Einstellen der Arbeiten an diesem Arbeitsort wird dann festgelegt

- Ganzbaumnutzung ist untersagt
- Grundsätzlich sind alle Bäume im Bestand an der Kronenderbholzgrenze bei 7 cm ohne Rinde zu zopfen
- Zum Betrieb motorangetriebener Kleingeräte (z.B. Motorsägen, Freischneidegeräte) darf zum Antrieb nur Sonderkraftstoff (Fertiggemisch auf Alkylatbasis) verwendet werden.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Öle (Bioöle) zu verwenden; davon ausgenommen sind Maschinen ohne Kran, die zu UVV Zwecken und oder Vorrückearbeiten eingesetzt werden und deren Hydraulikölmenge < 15 Liter beträgt. Diese dürfen jedoch in Umweltsensiblen Bereichen (WSG Zone II) auch nur dann eingesetzt werden, wenn keine andere Alternative zur Verfügung steht.
- Die eingesetzten Öle für Verlustschmierungen (Harvester-, Energieholzaggregate, Kappsägen, Motorsägen) müssen biologisch schnell abbaubar sein (Biokettenhaftöle)
- Gegen Ölaustritt sind geeignete Notfallhilfsmittel und –materialien mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind auf der Maschine: Ölauffangwanne, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche sowie Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen und geeignetes Werkzeug. Im Begleitfahrzeug sind mitzuführen: Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, Ölbindemittel als Sackware, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen
- bei Reparaturen mit Risiko von Ölaustritten oder Austritt von Betriebsstoffen immer eine ausreißend dimensionierte Ölauffangwanne (Fassungsvermögen 35 Liter oder 60*60 cm Umfang) benutzen
- Maschinenführer haben Ölunfälle unverzüglich dem AG zu melden
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Hydraulikflüssigkeiten sind auf der Maschine mitzuführen
- Auf den Maschinen muss ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher mitgeführt werden
- Beim Transport von Gefahrstoffen Vorgaben der STVO, GSVOSB und Ladungssicherung beachten
- Kunststofftanks dürfen im Wald nicht abgestellt werden
- es dürfen nur geprüfte, zugelassene Tankanlagen, die mit selbständig schließenden Zapfpistolen ausgestattet sind eingesetzt werden
- die besonderen Vorkehrungen bei Arbeiten in der Wasserschutzgebietszone II sind zu beachten
- Kanisterbetankung von Großmaschinen wie Harvester, Forwarder, EMA ist untersagt

Pfleglichkeit

- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Bestandsschäden am Nebenbestand von > 10% sind zu vermeiden

Technik und technische Ausführung

- Flächiges Befahren und das Befahren mittels Trassierband abgesperrter RG ist verboten. Fahrwege, Maschinenwege und die für eine Befahrung vorgesehenen Rückegassen dürfen nicht verlassen werden (seitliches Einschwenken der Maschine in den Kranzonenbereich ist untersagt)
- Es dürfen nur markierte RG befahren werden
- Die forsttechnische Befahrbarkeit der Gasse ist durch geeignete organisatorische und maschinentechnische Maßnahmen dauerhaft zu erhalten.
- Grundsätzlich sind nur die markierten Entnahmebäume zu entnehmen.

- Technische Entnahmen sind auf das notwendige Mindestmaß (bis max. 5% der Entnahmebaumzahl) zu beschränken. Die Zahl ausnahmsweise aus technischen Gründen entnommener Bäume ist den AG mitzuteilen. Stückmasseveränderungen hervorgerufen durch technische Entnahmen wirken sich nicht auf die vereinbarten Preise aus.
- Im Übergangsgelände (Hangneigung 35 bis 50%) sollen nur traktionswindengestützte Harvester und Forwarder zum Einsatz kommen, die ein schlupffreies Arbeiten ermöglichen und Erosionsbildung vermeiden
- Forwarder und andere Rückemaschinen, die Kurzholz verladen können, müssen mit einer Rückfahrkamera ausgestattet sein
- Für Folgearbeiten notwendige Bäume (z.B. Ankerbäume) dürfen nicht entfernt oder so beschädigt werden, dass sie ihre technische Funktion nicht mehr erfüllen können.
- Schlagabraum ist von allen Forstpflanzen, die für die Etablierung notwendig sind, sorgfältig zu entfernen. Umgedrückte Pflanzen sind aufzurichten.
- Alle Fahrwege sind frei zu räumen, ggf. weitere Räumarbeiten gem. Arbeitsauftrag.

Arbeiten in WSG Zone II

- keine Betankung von Großmaschinen zugelassen (nur außerhalb)
- Beim Betanken motorantriebener Zweitaktgeräte (EMS und Freischneider) sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden
- Verbot der Durchführung von Reparaturen an Großmaschinen in WS Zone II
- Reparaturen (solange die Maschine noch mobil ist) nur auf festen Waldwegen immer unter Benutzung von Ölauffangwannen durchführen, die mindestens 35 Liter Fassungsvermögen haben
- ist eine Kanisterbetankung ausnahmsweise erforderlich ist ein Verschütten zuverlässig zu verhindern (z.B. Auffangwannen einsetzen)
- Doppelwandige Stahltankanlagen dürfen über Nacht in den Wasserschutzzonen II nicht abgestellt werden
- Maschinen mit Vakuumpumpen und oder Protec Schlauchführung werden bei der Auftragsdurchführung bevorzugt
- bevorzugter Einsatz von Bio-Hydraulikölen mit OECD- Test
- Maschinen mit Protec- Schlauchführungssystem werden bevorzugt eingesetzt

Qualitätsstandards motormanuelle Holzernte

- Es sind **fachgerechte und sichere** Fälltechniken, die dem Stand der Technik (GUV Regel Waldarbeiten) entsprechen, anzuwenden (z.B. Regelfälltechnik gemäß UVV- Mindestvorgaben, Haltebandtechnik bei Vorhängern, Unterschnittes Stützband bei seilwindenunterstützten Verfahren wie KAT und Seilschleuder, Fällhebertechnik bei Bäumen bis zu 25 cm BHD, negativer Fällschnitt bei seilwindenunterstützten Verfahren)
- Bei faulem Holz dürfen keine **Splintschnitte durchgeführt werden**
- Die festgelegte Schlagordnung ist einzuhalten
- Bis zu einem BHD von 20 cm kann die Fällung mittels Schrägschnitt oder Klappschnitt ohne Fallkerbanlage erfolgen
- Ab 20 cm Stammdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen.
- **Bei allen Fällarbeiten ist das besondere Gefährdungspotential durch Totholz einzuschätzen und durch geeignete Maßnahmen (i.d.R. seilwindenunterstützte Fällung, kein Keilen) zu berücksichtigen**

- **die Sicherheitsabstände sind bei den motormanuellen Holzerntearbeiten einzuhalten**
- Das mm. Fällen von Bäumen im belaubten Zustand unterliegt einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung und erfolgt bei Bedarf seilwindenunterstützt
- Hänger sind umgehend zu Boden zu bringen oder es ist der Gefahrenbereich abzusperren
- Bei seilwindenunterstützten Verfahren sind die Königsbronner Anschlagtechnik (KAT) und der Einsatz der Seilschleuder zur möglichst hohen Seilanbringung die Standardarbeitsverfahren
- In unübersichtlichen Beständen und bei Arbeiten mit Maschinen ist die Verständigung zwischen dem Maschinenehrer und Fällr zuvor zu vereinbaren. Im Bedarfsfall ist Helmfunk zu benutzen
- Alle erreichbaren Äste rindeneben am Stamm abtrennen. Lediglich bei Laubindustrieholz ist die günstigste Schnittführung zulässig, es dürfen jedoch keine Astkehlen verbleiben
- Die Entastung erfolgt bei geplanter maschineller Entrindung stammeben
- Bei Stammholz ist der Waldhieb/Waldbart zu entfernen
- Wurzelanläufe beischneiden
- Sägefähiges Holz gesund schneiden und nach den vorgaben im Arbeitsauftrag auszuformen
- Die eingesetzten Maschinen, Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel müssen geprüft sein und sich in einem einwandfreien, betriebssicheren Zustand befinden
- Ganzbaum- und Vollbaumverfahren sind nicht zugelassen
- Die Krone ist grundsätzlich bei ca. 7 cm ohne Rinde zu zopfen und im Bestand zu belassen
- Vor der Fällung muss ein geeigneter Rückweichplatz eingerichtet sein
- Die Stöcke sind niedrig zu halten. Ist dies ausnahmsweise aus Sicherheitsgründen nicht möglich, sind die Stöcke v.a. auf den Rückegassen nach der Fällung nachzuschneiden.
- Beim Laubholz ist ein Aufreißen der Stämme durch geeignete Schnitttechniken und Maßnahmen zu verhindern
- Bei der Entastung von Laubholz ist die kürzeste Schnittführung erlaubt, sofern die Aushaltungsbedingungen im Arbeitsauftrag keine anderweitige Vorgabe vorsehen
- Verwendete Messgeräte müssen maßgenau, Kluppen müssen geeicht sein
- Die Verjüngung ist zu schonen. Kronen bzw. Kronenteile, die nach der Fällung eine vorhandene Verjüngung schädigen können, sind durch geeignete Maßnahmen der Schlagpflege zu entfernen
- Das Zufällung erfolgt bei anschließender hochmechanisierter Aufarbeitung rechtwinklig zur Rückegasse bzw. zum Fahrweg

Qualitätsstandards Rücken

- Das Holz ist vollständig und sortenweise getrennt an LKW fähige Wege zu rücken
- Das Holz ist sicher und vermessungsgerecht ausschließlich auf die im Arbeitsauftrag angegebenen oder zugewiesenen Plätzen zu poltern
- Ein Mindestabstand zum Fahrweg von 1 m und von 100 m zu Spielplätzen, Walderlebniszentren und Waldparkplätzen ist einzuhalten
- Werden als Unterlagenhölzer Sägeabschnitte verwendet ist deren Zahl auf dem Polter anzuschreiben.
- Sofern im Arbeitsauftrag nicht anders vorgegeben, ist Langholz i.d.R. dickkörtig, bündig zu poltern

- Die Rückemaschinen verfügen über Breitreifen ab 600mm (ausgenommen landwirtschaftliche Schlepper, die ausschließlich als UVV-Schlepper eingesetzt oder nur zum Vorrücken eingesetzt werden sowie Rückeanhänger mit Zuladungen von bis zu 6 to)
- Auf Anweisung des AG sind Ketten bzw. Bänder zu verwenden
- Bei Trailer- bzw. LKW-Direktbeladungen dürfen die zulässigen Gesamtgewichte der Trailer bzw. LKWs nicht überschritten werden
- Kurzholz ist dicht und grundsätzlich ohne Hohlräume, bei Sägeabschnitten max. 2,50m hoch, bündig und von 2 Seiten zugänglich, möglichst auf ebene Flächen sicher zu poltern
- Im Übergangsgelände (Hangneigung 35 bis 50%) sollen nur traktionshilfswindengestützte Rückemaschinen zum Einsatz kommen, die ein schlupffreies Arbeiten ermöglichen und Erosion zu vermeiden
- Für Folgearbeiten notwendige Bäume (z.B. Ankerbäume) dürfen nicht entfernt oder so beschädigt werden, dass sie ihre technische Funktion nicht mehr erfüllen können.
- Nach Abschluss der Rückearbeiten sind, falls erforderlich, die benutzten Fahrwege abzuziehen und wasserführende Gräben frei zu räumen
- falls vom AN zu verantworten, sind entstandene Schäden an den RG zu beseitigen
- Loipen, Wanderwege, betriebliche Einrichtungen (Zäune, Jagdeinrichtungen usw.) dürfen nicht beschädigt werden